



Erläuterungen zum Antragsformular Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen

Kantonales Steueramt St.Gallen
Verrechnungssteuer
Davidstrasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 43 96
F 058 229 41 02
ksta.vst@sg.ch
www.steuern.sg.ch

I. Allgemeine Hinweise

Massgebende Vorschriften: Art. 21 ff des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG); Art. 51 Abs. 1, Art. 58 und 59 der Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966 (VStV).

Mit dem Antrag können Verrechnungssteuerguthaben, welche nach dem Tod (einen Tag nach Todestag) des Erblassers bis und mit dem Tag der Erbteilung angefallen sind, zurückgefordert werden.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird (Art. 32 Abs. 1 VStG).

Zweckmässiges Vorgehen für das Ausfüllen des Antrages

Beschaffen Sie sich vorweg **alle notwendigen Unterlagen**, wie beispielsweise:

- Steuerauszüge von Banken (Depots), woraus die Bruttoerträge ersichtlich sind
- Bankbescheinigungen für übrige Anlagen (Konti, Kassaobligationen usw.) mit Bruttoerträgen
- Kopie des Wertschriftenverzeichnisses der letzten Steuererklärung des Verstorbenen
- Verzeichnis der Erben mit den entsprechenden Erbquoten

Erbengemeinschaften können den Rückerstattungsantrag **nur gemeinsam** beim Wohnsitzkanton des Erblassers **stellen**. Es sind folgende Regeln zu beachten:

- **Bis zum Todestag** wird die Verrechnungssteuer noch **via Steuererklärung** rückerstattet.
- **Alleinerben mit Wohnsitz in der Schweiz** haben sämtliche Verrechnungssteuerguthaben, welche nach dem Todestag des Erblassers anfallen, in ihrer persönlichen Steuererklärung zurückzufordern.
- Verrechnungssteuerguthaben, **welche zwischen dem Todestag und dem Tag der Erbteilung (Teilungstag)** angefallen sind, können in diesem Verfahren nur von den in der Schweiz wohnhaften Erben zurückgefordert werden.
- **Erben mit Wohnsitz im Ausland** können ihr quotenmässiges Verrechnungssteuerguthaben im Wohnsitzstaat zurückfordern, wenn dieser mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Eine aktualisierte Übersicht über die Doppelbesteuerungsstaaten befindet sich in der Wegleitung zur Steuererklärung (www.estv.admin.ch).
- Für **Erträge des laufenden Fälligkeitsjahres** ist eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer nur möglich, wenn die Erbteilung bereits vollzogen ist.
- **Vermächtnisnehmer**, d.h. Personen, welche bestimmte Nachlasswerte erhalten, ohne Erben oder Nutzniesser zu sein, können Verrechnungssteuerguthaben, die nach der Ausrichtung des Vermächtnisses anfallen, in der persönlichen Steuererklärung zurückfordern.
- Besteht an der Erbschaft aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ein **Nutzniessungsrecht**, hat der Nutzniessungsberechtigte die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in der persönlichen Steuererklärung geltend zu machen.
- Verrechnungssteuerguthaben, welche **nach dem Teilungstag** anfallen, sind von den einzelnen Erben in ihrer persönlichen Steuererklärung zurückzufordern.

II. Erläuterungen zum Antragsformular

zu ❶: Erblasserin / Erblasser

Vollständige Personalien (insbesondere genauer Vorname), die Postadresse, die politische Gemeinde sowie den Todestag des Verstorbenen angeben.

zu ❷: Vertreterin / Vertreter der Erben

Der Vertreter hat seine Vollmacht oder Ernennung der Verrechnungssteuerbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

zu ❸: Angabe des Post- bzw. Bankkontos

Dem Antrag einen Einzahlungsschein beilegen bzw. die vollständige Post- oder Bankkonto-Nr. (inkl. Postkonto-Nr. der Bank) angeben. Das Verrechnungssteuerguthaben wird auf das erwähnte Konto überwiesen.

zu ❹: Datum der Erbteilung

Unter diesem Datum ist das zivilrechtliche Teilungsdatum zu verstehen, d.h. der Tag, an welchem die **Erbteilung vollzogen** wird.

Wurde die Teilung noch nicht oder nicht vollständig vorgenommen, wird beim Datum der Erbteilung ein entsprechender Vermerk eingesetzt. Diese Angaben sind **zwingend und für uns verbindlich**.

zu ❺: Rückforderungszeitraum

Hier ist der Zeitraum der Fälligkeiten anzugeben, für welchen die Rückforderung der Verrechnungssteuerguthaben beantragt wird.

zu ❻: Verzeichnis der Erben bzw. Nutzungsberechtigten

Unter dieser Rubrik sind die Namen und vollständigen Adressen der gesetzlichen oder eingesetzten Erben sowie der Nutzungsberechtigten einzutragen, **unter Angabe der gesetzlichen oder verfügbaren Erbquote in Prozenten** oder Bruchteilen.

zu ❼: Verzeichnis der Guthaben und Wertpapiere, deren Ertrag um die Verrechnungssteuer gekürzt wurde

Anzugeben sind die Wertschriften und Guthaben, deren Ertrag der Verrechnungssteuer unterliegt. Es ist in jedem Fall der **Bruttoertrag** (d.h. der Ertrag vor Abzug der Verrechnungssteuer und allfälliger Spesen) zu deklarieren.

Nicht zum massgeblichen Ertrag zählen **Marchzinsen**, d.h. Zinsen auf nicht saldierten Guthaben, welche durch den Schuldner lediglich zur Ermittlung des Nachlassvermögens **per Todestag** oder einen durch die Erbengemeinschaft **bestimmten Stichtag** berechnet worden sind.

Sind Titel und Forderungen im Laufe der Zeit, auf welche sich der Antrag bezieht, veräussert oder zurückbezahlt worden, so ist auch das Datum der Veräusserung oder der Rückzahlung anzugeben.

zu ❽: Erklärung der Vertreterin / des Vertreters der Erben

Mit der Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit des Antrages. Insbesondere bestätigen Sie, dass Sie zur Geltendmachung (Wohnsitz, Nutzungsrecht, ordnungsgemässe Deklaration) des Rückerstattungsantrages befugt sind.

Gestützt auf Art. 48 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21) sind dem Antrag sämtliche Belege beizufügen.

Das Original-Antragsformular inkl. sämtlicher Beilagen reichen Sie bitte dem Kantonalen Steueramt St.Gallen, Abteilung Verrechnungssteuer, Postfach 1245, 9001 St.Gallen ein.